

MIET-, WARTUNGS- UND PFLEGEVERTRAG FÜR HARD- UND SOFTWARE

zwischen

ISAP Aktiengesellschaft
Robert-Bosch-Str. 1
D-44629 Herne
(nachfolgend ISAP genannt)

und

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

wird ein Miet-, Wartungs- und Pflegevertrag
zu den nachfolgend aufgeführten
Bedingungen abgeschlossen.



§ 1 Vertragsgegenstand

1. ISAP übernimmt für den Auftraggeber für die im Miet-, Wartungs- und Pflegeschein aufgeführten Geräte und Anlagen sowie für das vom Auftraggeber auf diesen Geräten und Anlagen installierte Betriebssystem den Wartungsservice für ein monatliches Pauschalentgelt.
2. ISAP übernimmt für den Auftraggeber für die im Miet-, Wartungs- und Pflegeschein aufgeführten Softwareprodukte die Softwarepflege.

§ 2 Umfang der Hardwarewartung

Die Hardwarewartung umfasst Instandhaltung und Instandsetzung.

1. ISAP verpflichtet sich, alle anfallenden Geräteschäden an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr zu beheben. Die Reaktionszeit beträgt 24 Stunden. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch mutwillige Zerstörung, Einfluss Dritter oder durch höhere Gewalt entstanden sind.
2. ISAP verpflichtet sich, die Wartungsarbeiten spätestens am nächsten Werktag nach schriftlicher Störungsmeldung vorzunehmen. Kann eine Störung nicht innerhalb von 24 Stunden seit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Reparaturarbeiten beseitigt werden, so verpflichtet sich ISAP, die defekte Hardware bzw. die defekten Teile für die Dauer der Reparatur auszutauschen, um die Funktionsfähigkeit der Anlage während der Reparaturdauer zu gewährleisten.
3. Die Hardwarewartung umfasst nicht:
 - Lieferung, Installation und Austausch von Zusatzeinrichtungen und Zubehör
 - Umstellung und Standortwechsel sowie die deswegen erforderliche Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft
 - Beseitigung von Schäden, die laut AVB Schwachstrom der Schwachstromversicherung unterliegen
 - Beseitigung von Schäden bei Verschleiß und Verbrauchskomponenten

§ 3 Umfang der Softwarepflege

1. Die Softwarepflege umfasst:
 - Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern
 - Weitergabe von Updates
2. Die Pflege erfolgt im Rahmen der Fernwartung (Telefon oder Online). Ein Aufwand für Vor-Ort Service wird, soweit nicht explizit schriftlich anders vereinbart, gesondert zu den jeweiligen Konditionen des Servicegebers abgerechnet.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ISAP ungehinderten Zutritt zu den Geräten und Anlagen einzuräumen, sowie alle für die Wartung erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ISAP Standortänderungen, Umbauten oder Änderungen, die nicht durch ISAP oder einen von ihr beauftragten Partner durchgeführt worden sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Störungen an Geräten und Anlagen sowie Softwareprobleme sind unverzüglich telefonisch oder auf andere geeignete Weise an ISAP zu melden.
4. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass ISAP die vertragsgegenständliche Hard- und Software rechtzeitig betriebsbereit im Sinne von § 4 Ziffer 1 einrichten kann. Das umfasst insbesondere die Pflicht, die räumlichen, technischen und sonstigen Voraus-

setzungen zu schaffen.

5. Der Mieter hat die vertragsgegenständliche Hardware pfleglich zu behandeln und die von ISAP mitgeteilten Bedienungshinweise zu beachten.
6. Der Mieter ist verpflichtet, nur ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.
7. Die Kosten für die während der Mietzeit notwendigen Sicherheitsmaßnahmen trägt der Mieter. Das betrifft insbesondere Maßnahmen, die den unberechtigten Zugriff Dritter auf die vertragsgegenständliche Hard- und Software verhindern sollen.
8. Der Mieter ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen durch geeignete technische Vorkehrungen und die Organisation seiner Betriebsabläufe seinen Datenbestand auf externen Speichermedien zu sichern. ISAP haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch unsachgemäße oder unzureichende Datensicherung entstanden sind.

§ 5 Miet- und Pflegegebühren

1. Der Mietzins für Hard- und Software einschließlich der Kosten für die Pflege ist im Miet-, Wartungs- und Pflegeschein näher geregelt. Er ist quartalsweise im Voraus zu entrichten und im Rahmen der mit ISAP vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig.
2. Der im Miet-, Wartungs- und Pflegeschein geregelte Mietzins ist die Nettomiete und versteht sich zuzüglich der im Fälligkeitsmonat gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Vertragsdauer

1. Die Mietzeit beginnt mit der Betriebsbereitschaft der vertragsgegenständlichen Hard – und Software. Die Betriebsbereitschaft beginnt nach erfolgter Installation und Mitteilung durch ISAP.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündbar, frühestens jedoch nach 36 Monaten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Mieter gegen vertragswesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Wenn der Vertrag endet, ist der Mieter verpflichtet, die Hard- und Software lt. Miet-, Wartungs- und Pflegeschein an ISAP zurückzugeben sowie alle Kopien der Software zu vernichten.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere nachhaltige und schwer wiegende Verstöße gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

§ 7 Lieferung, Aufstellung und Installation des Vertragsgegenstandes

ISAP hat die vertragsgegenständliche Hardware in die Geschäftsräume des Mieters zu liefern, aufzustellen und funktionsfähig einzurichten. Er hat den Mieter unverzüglich nach Herstellung der Betriebsbereitschaft zu unterrichten.

§ 8 Sonderkündigungsrecht bei Ende des Lebenszyklus

ISAP kann diesen Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals kündigen, wenn der Auftraggeber ein Angebot von ISAP ablehnt, gegen angemessenes Entgelt auf eine aktuelle Version/Ausführung von Hardware/Software umzusteigen und für die beim Auftraggeber im Einsatz befindliche ver-

tragsgegenständliche Hardware/Software der Lebenszyklus abgelaufen ist. Der Lebenszyklus der vertragsgegenständlichen Hardware/Software endet drei Jahre nach der letzten Auslieferung/Installation bei einem Kunden. Stellt die Einstellung der Wartung für den Auftraggeber eine unangemessene Härte dar, weil bereits zu Vertragsabschluss erkennbar war, dass noch zu einem späteren Zeitpunkt Wartungsbedarf besteht, so kann der Auftraggeber die Verlängerung der Wartung schriftlich 6 Monate vor Wartungseinstellung anfordern. ISAP wird dann die Wartung als Einzelwartung gegen angemessenes Entgelt erbringen, wenn dies technisch möglich ist.

§ 9 Sachmängel und Leistungsstörungen

Der Anbieter gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Tritt ein Mangel auf, so ist in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, so dass eine Überprüfung des Mangels (z.B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z.B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Mieter ISAP eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Mieter teilt ISAP mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. ISAP ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Mieter mit sich bringen würde. ISAP kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen ISAP zwei Versuche innerhalb der Mieter gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten oder die Mietgebühr mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Mieter nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Mieter das Minderungs- bzw. Kündigungsrecht sofort zu. Der Kündigung des Mietvertrages wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. Hat der Mieter ISAP wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel ISAP nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Mieter, sofern er die Inanspruchnahme von ISAP grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen ISAP entstandenen Aufwand zu ersetzen. Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des Mieters geeignet ist und mit beim Mieter vorhandener Software zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen. Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial/Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefern-

den Handbuches und/oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

§ 10 Haftung und Pflichtverletzungen

1. ISAP haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet ISAP nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.
2. Im Fall einer Inanspruchnahme von ISAP aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung.
3. Der Auftraggeber wird unverzüglich nach jeder wesentlichen Hard- und Softwareänderung, Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen durch ISAP am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung (Prüfung der gesicherten Daten auf Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit) noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass eine zuverlässige, zeitnahe und umfassende Datenroutine die Datensicherung gewährleistet.
4. Ein Anspruch auf eine neue Dokumentation besteht nicht bei jeder Änderung der Software, sondern nur bei wesentlichen Änderungen, die eine neue Instruktion des Anwenders zwingend erforderlich machen.

§ 11 Datenschutz

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände dem jeweiligen Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz sowie den jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Datenbeständen.
2. ISAP stellt sicher, dass er im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages keine Handlungen vornimmt, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen. Im Einzelfall stimmt sich ISAP mit dem vom Auftraggeber zu benennenden Verantwortlichen für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragter) ab.

§ 12 Mitwirkungspflicht

Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in sonstiger Weise unkorrekt, so sind die Leistungspflichten von ISAP bis zum Zeitpunkt der Erbringung dieser Mitwirkungspflichten suspendiert.

§ 13 Veränderungen an dem Mietgegenstand

1. Es ist dem Mieter nicht gestattet, ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von ISAP Änderungen oder Erweiterungen, gleich welcher Art, an der vertragsgegenständlichen Hard- und Software vorzunehmen. Die Verantwortung für schriftlich genehmigte Veränderungen trägt der Mieter. Bei Rückgabe der

Mietsache hat der Mieter den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

- ISAP ist jederzeit berechtigt, auf seine Kosten Veränderungen an dem Mietgegenstand vorzunehmen. Die Funktionstüchtigkeit der Hard – und Software darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. ISAP hat den Mieter jedoch rechtzeitig vorher von den beabsichtigten Maßnahmen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sofern dem Mieter durch die durchgeführten Veränderungen Aufwendungen entstehen, sind ihm diese von ISAP zu ersetzen.

§ 14 Rückgabe des Mietgegenstandes

- Mit Ende der Vertragslaufzeit hat der Mieter an ISAP sämtliche ihm überlassene Gegenstände zurückzugeben.
- Die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport übernimmt ISAP.

§ 15 Gewährleistung

- ISAP leistet Gewähr dafür, dass der Mietgegenstand während der Vertragslaufzeit nicht mit Fehlern behaftet ist, die die Eignung für den Vertragszweck oder den gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern. Unerhebliche Fehler bleiben außer Betracht. ISAP übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung des Mietgegenstandes bestimmte Erfolge oder Ergebnisse erzielt werden können. Es sei denn, ISAP hat dem Mieter die von ihm gewünschten Erfolge oder Ergebnisse schriftlich zugesichert. ISAP haftet nicht für Fehler, die vom Mieter, dessen Personal, dessen Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen verursacht worden sind.
- ISAP führt während der Vertragslaufzeit auf seine Kosten alle notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch. Diese hat er dem Mieter, soweit möglich, rechtzeitig vorher schriftlich anzukündigen.

§ 16 Geheimhaltungspflichten

Den Parteien ist es untersagt, alle ihnen auf Grund des Vertrages bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in irgendeiner Weise aufzuzeichnen, weiterzugeben oder auf sonstige Weise außerhalb des Vertragszweckes zu nutzen und/oder zu verwerten. Sie haben durch geeignete Vereinbarungen und Vorkehrungen sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der gleichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

§ 17 Allgemeine Haftungsbegrenzungen

Uneingeschränkt haftet ISAP gegenüber dem Mieter nur für Schäden, die aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren, für Schäden, die ISAP oder deren Mitarbeiter in Erfüllung ihrer Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben sowie für Körperschäden. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf leichter Fahrlässigkeit der in Satz 1 genannten Personen zurückzuführen sind, und mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise gerechnet werden konnte, wird die Haftung von ISAP auf maximal Euro 25.000,00 begrenzt. Die Haftung für alle übrigen Schäden des Mieters wird ausgeschlossen.

§ 18 Allgemeines

- Der Auftraggeber kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung seitens ISAP abtreten.
- Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Gleichfalls bedarf die Aufhebung dieser Schriftformklausel der Schriftform.
- Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Herne.
- Beide Vertragsteile bekunden durch ihre Unterschrift, ein Exemplar dieses Vertrages in Empfang genommen haben.

Herne, den

Ort, Datum

ISAP AG

(Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

Auftraggeber

(Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

Kontakt



ISAP Aktiengesellschaft

Robert-Bosch-Str. 1

D-44629 Herne

Telefon +49 (0) 23 23 / 99 22 - 0

Telefax +49 (0) 23 23 / 99 22 - 111

E-Mail info@isap.de

Domain www.isap.de